

## **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Unstrut“**

Gemäß §§ 2 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-Land Sachsen-Anhalt) vom 09.10.1992 (GVBl. Land Sachsen-Anhalt Nr. 42/92, S. 730) schließen sich die Gemeinden

Freyburg mit seinen Ortsteilen  
Größnitz  
Balgstädt  
Gleina mit seinem Ortsteil  
Baumersroda  
Ebersroda  
Branderoda  
Zeuchfeld  
Schleberoda  
Pödelist mit seinem Ortsteil  
Kleinjena mit seinen Ortsteilen

Zu einem Zweckverband zusammen und beschließen folgende Satzung:

### **§ 1**

Der Zweckverband für den Namen Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“ mit seinem Sitz in Freyburg.

1. Der Abwasserzweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Untere Unstrut“ und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
2. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes unter eigener Verantwortung. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.
3. Entsprechend § (20) GKG gehen mit der Bildung des Abwasserzweckverbandes die Rechte und Pflichten der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu benötigten Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.

### **§ 2**

Das Verbandsgebiet bildet die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 3**

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben zur Reinhaltung der Gewässer, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen sowie industriellen

Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in die Unstrut in einer Verbandskläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen. Nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen. Dasselbe gilt für die Erfassung, Ableitung und weitere Behandlungen anfallender Oberflächengewässer (Regenwasser). Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 4**

1. Der Zweckverband erstellt und übernimmt, nach der Kommunalisierung die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Ortsnetze (Flächenkanalisation) der Kommunen bis zur Grundstücksgrenze. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:
  - (1) Die Einleitung von Abwasser durch die beteiligten Orte nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.
  - (2) Dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen und Hauskläranlagen in die Kläranlage des Verbandes zu entsorgen sind.
  - (3) Die Regenwasserableitung im Verbandsgebiet an die Auflagen der für den Abwasserzweckverband jeweils gültigen wasserrechtlichen Entscheidung zu orientieren.

#### **§ 5**

1. Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlagen in Höhe der Schmutzwasserabführung, für deren Berechnung bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnerzahl und Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt wurden sind.
2. Maßgeblich für die Berechnung sind Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres. Für die Festlegung ist die Grundlage der Einwohnerzahl, die zum 30.06. des Vorjahres für das Statistische Landesamt erhoben wurde.
3. Will ein Verbandsmitglied mehr Schmutzwasser in die Verbandskläranlage einleiten, als es im Absatz 1 beanspruchen kann, so hat es, sofern es nicht in ein bestimmtes Kontingent aus der Abflussreserve eines anderen Verbandsmitgliedes durch Vereinbarung übernehmen kann, dem Zweckverband den gesamten Aufwand zu ersetzen, der diesem durch die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen entsteht.

## § 6

1. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn:
  - (1) Er seinen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied übernimmt.
  - (2) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
2. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband, die Untere Wasserbehörde und die obere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen.

## § 7

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende
- der Verbandsausschuss

## § 8

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder. Die Stadt Freyburg entsendet drei Vertreter. Die Vertreter der Kommunen werden von ihren Vertretungskörperschaften entsprechend den für die Bildung der Ausschüsse der Gemeindevertretungen vorgeschriebenen Verfahren gewählt. Der Auftrag an die Vertreter kann jederzeit widerrufen werden.

## § 9

Das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Maßgebend sind für die Gemeindewahl festgelegten Einwohnerzahlen. Je angefangene tausend Einwohner wird eine Stimme vergeben. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf ein Verbandsmitglied nicht mehr als 40,0 % der Gesamtstimmen erhalten. Die sich hiernach ergebenden Gesamtstimmenzahl und die Stimmen der Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

Einwohnerzahlen der Gemeinden und ihre zugeordneten Stimmen:

---

Ort	Einwohner	Stimmzahl
Freyburg mit Ortsteilen	4.900	5 Stimmen
Größnitz	189	1 Stimme
Balgstädt	695	1 Stimme
Gleina mit Ortsteilen	1.021	2 Stimmen
Baumersroda	377	1 Stimme
Ebersroda	189	1 Stimme
Branderoda	227	1 Stimme
Zeuchfeld	276	1 Stimme
Schleberoda	197	1 Stimme
Pödelist und sein Ortsteil	357	1 Stimme
Kleinjena mit seinen Ortsteilen	1.235	2 Stimmen

In der Anlage zu dieser Satzung wird die Einwohnerzahl mit jeder Kommunalwahl aktualisiert.

## § 10

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, sofern nicht der Verbandsausschluss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist:

1. Festlegung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes (Erfolg- und Vermögensplan) sowie der Stellenübersicht.
2. Festlegung der Verbandsumlage nach dieser Satzung.
3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
4. Entlastung der Geschäftsführung.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
6. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 50,0 TDM, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
7. Einstellung von Mitarbeitern sowie ihre Entlastung.

8. Geschäftsordnung des Verbandes
9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
10. Austritt von Verbandsmitgliedern
11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens
12. Wahl des Verbandsvorsitzenden, sowie seiner zwei Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses.

## **§ 11**

Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende
2. die beiden Stellvertreter
3. zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung

Unter diesen fünf Mitgliedern des Verbandsausschusses muss sich ein Vertreter der Stadt Freyburg befinden. Den Vorsitz des Verbandsausschusses führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten.

## **§ 12**

1. Der Verbandsausschuss beschließt die Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
2. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
3. Er beschließt über:
  - Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.
  - Die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen in einem Wert, im Einzelfall nicht mehr als 50,0 TDM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von höheren Angestellten und von Arbeitern der Gehaltsgruppe IV a bzw. bei Arbeitern der Lohngruppe VI.

- Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung und Rechtsstreitigkeiten sowie im Einzelfall ein bestimmter von der Verbandsversammlung festgelegter Vertrag nicht überschritten wird.

### **§ 13**

1. Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Verbandsmitglieder ist die Verbandsversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und in der Regel 14 Tage vorher. In Einzelfällen genügt eine mündliche Einladung.
2. Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmt, mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.  
Für die Beschlüsse nach § 10, Pkt. 9, 10, 11 ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen notwendig.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

### **§ 14**

1. Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal vom Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.
3. § 3 Abs. 1, Abs. 2 gelten für das Verfahren des Verbandsausschusses sinngemäß.

### **§ 15**

1. Der Verband kann eine hauptamtliche Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer besteht, haben. Er wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden bestellt.  
Die Stelle wird ausgeschrieben.
2. Der Geschäftsführer hat
  - Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

- Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
3. Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
  4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Verbandsvorsitzenden abgeben.
  5. Absatz 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  6. Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

## **§ 16**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Ausschusses und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Das Sitzungsgeld bzw. die Aufwandsentschädigung sind durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

## **§ 17**

1. Der Verband kann haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter haben.
2. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Verbandsversammlung bestimmen sich nach den einschlägig geltenden Rechtsvorschriften.
3. Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter ist der Verbandsvorsitzende, höherer Dienstvorgesetzter ist der Verbandsausschuss

## **§ 18**

1. Für die Wirtschaftsführung sowie die Kassen- und Rechnungswesen gelten bis zum Inkrafttreten einer Eigenbetriebsverordnung die Regeln der Gemeindehaushaltsordnung.
2. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskassen erledigt.
3. Die Kassenaufsicht hat der Geschäftsführer.
4. Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nebra durchgeführt.

## **§ 19**

1. Der Herstellungs- und Beschaffungsaufwand für die Verbandsanlagen und das Betriebs- und Verwaltungsvermögen wird durch Eigenkapital, Beihilfen (Zuschüsse), Kredite aufgebracht, sowie Beiträge und Gebühren.
2. Der Herstellungsaufwand für Sonderanlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern oder Dritter erstellt werden und in das Verbandsvermögen übergehen, ist durch den Begünstigten aufzubringen.
3. Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrswege und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Höhe der Investitionsanlage der einzelnen Verbandsmitglieder wird nach gesonderten Satzungen geregelt. Zum Aufbau des Verbandes leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage.

## **§ 20**

1. Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Die Umlage der jährlichen Aufwendungen auf die Verbandsmitglieder wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

## **§ 21**

1. Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zur Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und zu ihrer Durchsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

## **§ 22**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle sowie durch Auslegen in den Mitgliedsgemeinden.

## **§ 23**

1. Für Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und den Zweckverband wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Zusammensetzung der Schiedsstellen ist durch Beschluss der Verbandsversammlung zu bestätigen.



3. Der Spruch der Schiedsstelle ist für die Verbandsmitglieder verbindlich.

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung  
Freyburg/ Unstrut

Freyburg, den 27.11.1992

Auslegung vom 09.07.1996 bis 07.08.1996  
Stadtverwaltung Freyburg als Trägergemeinde der VGem „Freyburger Land“ und in  
der Gemeindeverwaltung Balgstädt